

ZBB 2013, 273

BGB § 307 Abs. 1, §§ 675f ff.; UKlaG §§ 1, 2

Unwirksamkeit von Entgeltklauseln einer Bank für Nachfrage, Nachforschung, Reklamation und Berechnung der Vorfälligkeits-/Nichtabnahmeentschädigung

OLG Frankfurt/M., Urt. v. 17.04.2013 – 23 U 50/12 (nicht rechtskräftig; LG Frankfurt/M.), ZIP 2013, 1160 = WM 2013, 1351

Leitsatz der Redaktion:

Nach § 307 Abs. 1 BGB sind folgende Klauseln im Preis- und Leistungsverzeichnis der AGB einer Bank unwirksam:

ZBB 2013, 274

1. Inlandsüberweisungsaufträge ...

Reklamationsentgelt/Nachfrage/Nachforschung (soweit es sich nicht um einen nicht autorisierten, von der Bank nicht ausgeführten oder fehlerhaften Zahlungsvorgang handelt): pro Auftrag 25 €.

2. Inlandsüberweisungseingänge ...

Reklamationsentgelt/Nachfrage/Nachforschung (soweit es sich nicht um einen nicht autorisierten, von der Bank nicht ausgeführten oder fehlerhaften Zahlungsvorgang handelt): pro Auftrag 25 €.

3. Kreditbearbeitung

Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung bei vorzeitiger Kredit(teil)rückzahlung während der Zinsbindung: pro Kredit 300 €, max. 600 € insgesamt.

4. Kreditbearbeitung

Berechnung der Nichtabnahmeentschädigung bei Teil-/Nichtabnahme des Kredits: pro Kredit 300 €, max. 600 € insgesamt.